



Infobrief

Eisenstadt 21.09.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Novelle Lockerungsverordnung Update

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Inkrafttretens der neuerlichen (11.) Novelle der COVID-Lockerungsverordnung (21.09.2020) möchten wir – wie bisher - über die wesentlichsten Änderungen informieren:

Allgemeines:

Noch am Freitag (18. September 2020) ist die elfte Änderung der Lockerungsverordnung kundgemacht worden, sie tritt heute in Kraft. Hinzuweisen ist darauf, dass die vorgesehenen Änderungen im Epidemiegesetz sowie im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht Grundlage dieser Verordnung sind – die vorgesehenen Änderungen (Kaskadenregelung, Corona-Ampel, Corona-Kommission, Kriterien, Ausgangssperren, Mitteilungspflicht der Verordnungen) werden voraussichtlich in der kommenden Woche im Nationalrat beschlossen.

11. Änderung der Lockerungsverordnung:

Kundenbereiche (§ 2)

- Gemäß bisheriger Bestimmung ist beim **Betreten des Kundenbereichs neben dem Ein-Meter-Abstand zusätzlich in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten die Mund-Nasen-Schutzpflicht einzuhalten** (ausgenommen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben). Betreiber wie auch Mitarbeiter haben - wie ebenso gemäß bisheriger Bestimmung - bei Kundenkontakt die Mund-Nasen-Schutzpflicht einzuhalten (Ausnahme: sonstige Schutzmaßnahmen).
- **Verschärft wurden nunmehr auch die Bestimmungen auf Märkte im Freien – neben dem Ein-Meter-Abstand gilt auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht.**

Gastgewerbe (§ 6)

- **Verschärft wurden die Regelungen insofern, als der Betreiber Besuchsgruppen nur einlassen darf, wenn diese aus maximal 10 Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben - damit sind etwa größere Geburtstagsfeiern in Betriebsstätten des Gastgewerbes nicht mehr möglich; Umgehungen wird durch die maximale Besuchsgruppengröße ein Riegel**

vorgeschoben (§ 6 Abs. 1a). Zu Sperrstundenregelungen bei geschlossenen Gesellschaften siehe unten zu § 11 (Ausnahmen).

- Verschärft wurde auch die Mund-Nasen-Schutzpflicht der Kunden: **In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz (§ 6 Abs. 5b).**

Veranstaltungen (§ 10)

- Einmal mehr wurden die Regelungen bei Veranstaltungen verschärft.
- So sind **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen (zuvor 50 Personen) und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich (unverändert seit der letzten Änderung) untersagt** (§ 10 Abs. 2).
- Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen hat sich zwar an der Höchstzahl der Personen nichts geändert (max. 1.500 in geschlossenen und max. 3.000 im Freiluftbereich), deutlich gesenkt wurde aber die Personenanzahl, ab der eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist:

Bedurfte (seit der letzten Änderung) eine Veranstaltung einer Bewilligung erst ab einer Anzahl von mehr als 500 Personen (in geschlossenen Räumen) und ab einer Anzahl von mehr als 750 Personen (im Freiluftbereich), so ist nunmehr eine **behördliche Bewilligung bereits generell ab einer Anzahl von mehr als 250 Personen erforderlich** - gleich ob in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich (§ 10 Abs. 4).

- Gesenkt wurde auch die Personenanzahl, ab der ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist

Musste das (seit der letzten Änderung) erst ab einer Personenanzahl von generell mehr als 200 erfolgen, so muss ab sofort **bereits ab einer Personenanzahl von mehr als 50 in geschlossenen Räumen und mehr als 100 Personen im Freien (wohl gemeint: Freiluftbereich) ein COVID-19-Beauftragter bestellt und ein Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden.**

- Änderungen gibt es speziell für Begräbnisse. **Demnach gilt bei Begräbnissen eine Höchstzahl von 500 Personen** (§ 10 Abs. 10a).

Dem Regelungszweck entsprechend ist davon auszugehen, dass sich diese Regelung nur auf das Begräbnis im engeren Sinn bezieht – und zwar für kirchliche/religiöse wie auch nicht religiöse Begräbnisse (Bestattungen/Beerdigungen) und nicht auf die anschließende private Trauerfeier/Leichenschmaus.

- Darauf hingewiesen wird, dass **weiterhin § 10 Abs. 1 bis 9 und damit alle wesentlichen Bestimmungen zu Veranstaltungen nicht gelten für:**
 - o **Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,**
 - o **Veranstaltungen zur Religionsausübung,**
 - o Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953. Diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern nicht ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Teilnehmern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden kann.
 - o **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,**
 - o **Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,**
 - o Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,

Fach- und Publikumsmessen (§ 10a)

- Nach wie vor gilt, dass Fach- und Publikumsmessen einer behördlichen Bewilligung bedürfen (mitsamt COVID-19-Beauftragten und COVID-19-Präventionskonzept).
- Ebenso galt auch bisher der Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Hinzukommt nunmehr eine allgemeine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Ausnahmen (§ 11)

- Nicht zuletzt, auch um Umgehungen der rechtlichen Regelungen zu unterbinden, wurde jene Ausnahme wieder gestrichen (§ 11 Abs. 9), wonach Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung nicht für geschlossene Gesellschaften gelten. Demnach gelten nunmehr generell und **auch für geschlossene Gesellschaften die Regelungen der Sperrstunden** gemäß § 6 (5.00 Uhr früh bis 1.00 Uhr des folgenden Tages).

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form